

die erhaltenen Akten und Mitteilungen dem Ersteigerer übermitteln. Bestünde eine derartige Verpflichtung der Konkursverwaltung nicht, so wäre derjenige, der bei Zwangsversteigerungen Gut haben kauft, im allgemeinen schlechter gestellt als jemand, der auf anderem Wege eine Forderung erwirbt, und dies kann nicht im Sinne des Gesetzes liegen. Die Konkursverwaltung ist schon zum Zwecke der Inventaraufnahme und der Schätzung der Vermögensstücke, sowie auf Grund des Art. 223 Abs. 2 SchKG verpflichtet, den Gemeinschuldner zur Auskunft über die Rechtsverhältnisse mit seinen Schuldnern anzuhalten und die sich hierauf beziehenden Akten in Verwahrung zu nehmen. Wenn sie dies nicht tut, so kann sie sich kein Urteil über die Begründetheit der Forderungen des Gemeinschuldners bilden und es fehlt ihr dann eine genügende Grundlage sowohl für die Schätzung des Wertes der Forderungen, wie auch für ein zweckmäßiges Vorgehen bei deren Verwertung.

4. — Nach dem Gesagten ist klar, daß die Beschwerdeanträge 1 und 2 im allgemeinen gutzuheissen sind, jedoch nur, soweit sie sich auf die Forderung gegen D. Maier & Cie beziehen; denn nur in Bezug auf diese Forderung hat sich der Rekurrent an das Konkursamt gewendet. Das Konkursamt Basel-Stadt ist also anzuweisen, den E. W. Höfle über das Rechtsverhältnis mit D. Maier & Cie., insbesondere auch über die von den Schuldnern geltend gemachten Einwendungen, zu befragen, sowie ihn zur Herausgabe des Vertrages vom 17. September 1910, der von D. Maier & Cie. in ihrem Schreiben vom 19. September 1911 erwähnten Korrespondenz und allfälliger anderer von ihm bei der Auskunftserteilung noch angegebenen Akten, anzuhalten. Dagegen ist das Konkursamt nicht verpflichtet, ganz allgemein „nach Möglichkeit zur Aufklärung der Forderungsverhältnisse mitzuwirken“. In dieser Beziehung ist daher die Beschwerde abzuweisen.

5. — Ebenso ist der Rekurs, soweit er sich gegen die Auflegung der Kanzleikosten richtet, unbegründet, da der Rekurrent in der Tat den durch die gute Sitte gebotenen Anstand in seiner Beschwerde an die kantonale Aufsichtsbehörde verletzt hat. Zwar kann nicht wohl gesagt werden, daß ein derartiges Verhalten als „mißbräuchliche Beschwerdeführung“ im Sinne des Art. 57 des Gebührentarifs zu behandeln sei, da diese Bestimmung nur die

sachlich mißbräuchliche Erhebung von Beschwerden betrifft. Dagegen sind die kantonalen Instanzen befugt, Anstandsverletzungen im Beschwerdeverfahren mit Ordnungsbüßen zu bestrafen (vgl. NS Sep.-Ausg. 2 Nr. 76*; Archiv 8 Nr. 116, 9 Nr. 21) und da aus diesem Titel die Verfügung aufrecht erhalten werden kann, liegt für das Bundesgericht keine Veranlassung vor, sie aufzuheben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen, soweit er sich gegen die Auflegung der Kanzleikosten richtet. Im übrigen wird er im Sinn der Motive gutgeheißen.

118. **Entscheid vom 3. Oktober 1912 im Sachen Sentsler.**

Art. 136 bis SchKG: Pflicht der Aufsichtsbehörden, bei Aufsechtung des Eigentumsverlustes eines Steigerungskäufers nötigenfalls Zeugen abzuheören.

A. — Das Betreibungsamt Ober-Engstringen publizierte am 30. April 1912 im Amtsblatt die zweite Steigerung folgender Liegenschaften des Hans Beskow:

Wohnhaus Affekur. Nr. 81 mit 2044 m² Gebäudeplatz und Umschwung,

Wohnhaus Affekur. Nr. 80 mit 1811 m² Gebäudeplatz und Umschwung,

drei Grundstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 3600 m².

Die Steigerung fand am 11. Mai 1912 statt. Nach der Darstellung des Betreibungsamtes wurde zuerst das Haus Nr. 80 ausbezogen. Das Höchstangebot von 33,000 Fr. ging vom Rekurrenten aus. Dieser machte auch das Höchstangebot auf das zweite Haus im Betrag von 35,000 Fr., und H. Hottinger, der das Haus Nr. 80 bewohnt, das Höchstangebot von 20,000 Fr. auf die drei Grundstücke. Auf das erste Haus hatte Hottinger 31,000 Fr., auf das zweite 34,000 Fr. geboten. Schließlich

* Ges.-Ausg. 25 I S. 609 Erw. 2.

machte er ein Gesamtangebot von 90,000 Fr. auf sämtliche Objekte. Im zweiten Umgang bot im Einzelruf H. Meier-Kriech in Zürich für das Haus Nr. 80 41,000 Fr. Auf das Haus Nr. 81 soll in diesem Umgang ein Angebot nicht erfolgt sein. Auf die drei Grundstücke bot Meier-Kriech 40,000 Fr. Gesamtangebot erfolgte keines. Gestützt darauf schlug der Betreibungsbeamte das Haus Nr. 80 und das Land dem Meier-Kriech und das Haus Nr. 81 dem Rekurrenten als dem Höchstbieter im ersten Umgange (für 35,000 Fr.) zu. Das Betreibungsamt ließ sich den erfolgten Verkauf sofort durch die Ersteigerer schriftlich bestätigen.

B. — Innert der gesetzlichen Frist betrat der Rekurrent den Beschwerdeweg, mit dem Antrag, es sei der Zuschlag des Hauses Nr. 81 an ihn aufzuheben, unter Rückerstattung der geleisteten Anzahlung von 1000 Fr. Zur Begründung machte er geltend, daß seine Angebote im ersten Umgange dahingefallen seien, weil das im nämlichen Umgange erfolgte Gesamtangebot die Einzelangebote überstiegen habe. In den schriftlichen Steigerungsbedingungen sei nirgends davon die Rede, daß die Bieter für die Einzelangebote wie für das Gesamtangebot im ersten Umgange behaftet bleiben, für den Fall, daß im zweiten Umgang keine höheren Angebote erfolgen sollten. In zweiter Linie behauptet der Rekurrent, im Gegensatz zur Darstellung des Betreibungsamtes, daß im ersten Umgang zuerst das Haus Nr. 81 und erst dann das Haus Nr. 80 ausgebaut worden sei und daß sich sein erstes Angebot von 33,000 Fr. auf jenes und das zweite von 35,000 Fr. auf dieses beziehe. Beim zweiten Umgang sei dagegen das Haus Nr. 80 zuerst zum Ausruf gelangt. Dabei habe der Betreibungsbeamte irrtümlicherweise das Höchstangebot im ersten Umgang mit 33,000 Fr. angegeben, während der Rekurrent für dieses Haus in Wirklichkeit 35,000 Fr. geboten habe, und umgekehrt habe der Betreibungsbeamte dem Rekurrenten das Haus Nr. 81 für 35,000 Fr. zugeschlagen, obschon dieser dafür im ersten Umgang nur 33,000 Fr. geboten und im zweiten Umgang ein Angebot nicht gemacht habe. Er habe sich infolgedessen bei der unterschriftlichen Bestätigung des Zuschlages in einem wesentlichen Irrtum im Sinne von Art. 24 OR befunden. Für die Richtigkeit seiner tatsächlichen Anbringen berief sich der Rekurrent auf mehrere an

der Steigerung anwesende Personen als Zeugen. Falls das Begehren um Aufhebung des Zuschlages nicht geschützt würde, verlangte er dessen Aufhebung in dem Sinne, daß der Zuschlagspreis für das Haus Nr. 81 auf 33,000 Fr. ermäßigt oder aber das Haus Nr. 80 ihm für 35,000 Fr. zugeschlagen werde.

Das Betreibungsamt bestritt die Vorbringen des Rekurrenten und berief sich für seine Darstellung ebenfalls auf mehrere Zeugen. Der Betreibungsbeamte behauptet, vor Beginn der Gant mündlich erklärt zu haben, daß die Bieter für die Einzelangebote wie für das Gesamtangebot im ersten Umgang behaftet bleiben, für den Fall, daß im zweiten Umgang ein höheres Angebot nicht erfolge.

C. — Die Beschwerde wurde von beiden kantonalen Aufsichtsbehörden abgewiesen, von der obern in der Hauptsache mit folgender Begründung: Die Anordnung des Betreibungsamtes über die Behaftung der Bieter im ersten Umgange sei eine durchaus sachgemäße. Daß die Gantbedingungen in der Tat so gelautet haben, ergebe sich auch daraus, daß der Rekurrent das Gantprotokoll ohne weiteres unterschrieben habe. Es sei nicht anzunehmen, daß durch die Zeugeneinvernahme der genaue Sachverhalt ermittelt werden könnte, zumal die Verhandlungen durch das laute und ungebührliche Benehmen einiger Teilnehmer mehrfach gestört worden seien. Von Bedeutung sei nur, ob der Rekurrent für das Haus Nr. 81 33,000 Fr. oder 35,000 Fr. geboten und ob er sich bei der Unterzeichnung des Kaufvertrages im Irrtum befunden habe, es sei ihm das Haus Nr. 80 zugeschlagen worden. Gerade über diesen Punkt könnten die Zeugen keine zuverlässige Auskunft geben. Die Akten sprächen auch dafür, daß der Rekurrent über den Sachverhalt durchaus im klaren gewesen sei. Sonst hätte er sich mit Recht geweigert, das Gantprotokoll zu unterschreiben. Und er habe unmöglich der Meinung sein können, daß Meier-Kriech für dieselbe Liegenschaft, die nach der Behauptung des Rekurrenten einen geringeren Wert hatte und außerdem zur Zeit der Steigerung leer stand, 41,000 Fr. geboten, auf die wertvollere Liegenschaft dagegen beim zweiten Umgang kein Angebot gemacht habe.

D. — Gegen diesen Entscheid rekuriert Hensler nunmehr an

das Bundesgericht, unter Erneuerung seiner Begehren und Anbringen.

Die obere kantonale Aufsichtsbehörde hat auf Vernehmlassung verzichtet.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Der Rekurrent macht in erster Linie geltend, seine Einzelangebote im ersten Umfange seien deshalb dahingefallen, weil das im nämlichen Umfange erfolgte Gesamtangebot sie überstiegen habe. Dieser Einwand ist abzuweisen. Freilich liegen die schriftlichen Steigerungsbedingungen nicht bei den Akten und es kann daher zur Zeit nicht nachgeprüft werden, ob sie vom Betreibungsamt eingehalten wurden. Doch hat — wie die Vorinstanz in für das Bundesgericht verbindlicher Weise feststellt — der Betreibungsbeamte vor Beginn der Gant den Anwesenden mündlich eröffnet, daß die Häuser und das Land zunächst einzeln und nachher gesamthaft in je zwei Umfängen ausgebaut würden und daß die Bieter im ersten Umfange sowohl für die Einzelangebote als auch für ein allfälliges Gesamtangebot befristet bleiben würden, wenn im zweiten Umfange kein höheres Angebot erfolge. Der Rekurrent mußte daher wissen, daß er bei seinen Einzelangeboten im ersten Umfange auch dann befristet bleibe, wenn das darauffolgende Gesamtangebot die Summe der Einzelangebote übersteigen sollte, und daß er von seinen Angeboten nur dann entbunden würde, wenn im zweiten Umfange höhere Einzelangebote gemacht würden. Das Betreibungsamt hat denn auch mit Recht diese Anordnung getroffen, da ja das Gesamtangebot im ersten Umfange, auch wenn es die Summe der Einzelangebote überstieg, doch seinerseits wieder durch die Summe der Einzelangebote im zweiten Umfange übertroffen werden konnte, ohne daß notwendigerweise alle Einzelangebote an der Erhöhung partizipierten.

2. — In zweiter Linie nimmt der Rekurrent den Standpunkt ein, daß er sich bei der unterschriftlichen Bestätigung des Zuschlages in einem wesentlichen Irrtum befunden habe, indem er im ersten Umfange für das Haus Nr. 81 nur 33,000 Fr., dagegen für das Haus Nr. 80 35,000 Fr. geboten habe und der Meinung gewesen sei, es werde ihm dieses Haus zugeschlagen.

Es ist daher vorab festzustellen, in welcher Reihenfolge die beiden Häuser beim ersten Umfange ausgebaut wurden und auf welches sich das zweite, höhere Angebot des Rekurrenten von 35,000 Fr. bezieht. Trifft die Darstellung des Betreibungsamtes zu, so wäre der Rekurs ohne weiteres als unbegründet und sogar als trölerisch abzuweisen. Sollte dagegen die Darstellung des Rekurrenten der Wirklichkeit entsprechen, so könnte sich fragen, ob der angefochtene Zuschlag nicht wegen wesentlichen Irrtums des Ersteigervers aufzuheben sei. Das Betreibungsamt hat nun unterlassen, ein gehöriges Steigerungsprotokoll aufzunehmen. Die bei den Akten liegende Aufstellung wurde erst nachträglich angefertigt, wie der Betreibungsbeamte selber zugibt, und vermag das fehlende Steigerungsprotokoll selbstverständlich nicht zu ersetzen. Andererseits kann nicht gesagt werden, daß die Darstellung des Rekurrenten von vornherein als ganz unwahrscheinlich erscheine. Einmal ist nicht recht verständlich, wieso der Betreibungsbeamte, ohne einen Grund dafür anzugeben, zuerst das Haus Nr. 80 ausgebaut haben sollte, während doch in der Steigerungspublikation das Haus Nr. 81 in erster Linie aufgeführt war. Auffallend ist ferner, daß für dieses Haus das Höchstangebot 35,000 Fr., für das Haus Nr. 80 dagegen nur 33,000 Fr. betragen haben soll, obgleich dieses bewohnt war und jenes nicht. Endlich erscheint es als unwahrscheinlich, daß Hottinger für das von ihm bewohnte Haus, an dessen Erwerb er offenbar ein größeres Interesse hatte, volle 3000 Fr. weniger geboten haben sollte als für das andere.

Unter diesen Umständen bleibt nichts anderes übrig, als die vom Rekurrenten und die vom Betreibungsamt angerufenen Zeugen abzufragen. Die Vorinstanz hat zu Unrecht davon Umgang genommen. Wenn auch die Anfechtung des Eigentumserwerbes bei der Steigerung nach der neuen Bestimmung in Art. 136 bis SchRG auf dem Weg der betreibungsrechtlichen Beschwerde zu erfolgen hat, so handelt es sich doch hier um ein zivilprozeßähnliches Verfahren. Im Zivilprozeß hätte aber dem Rekurrenten in einem Falle wie dem vorliegenden die Zeugeneinvernahme nicht verweigert werden können. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kann auch nicht von vornherein gesagt werden, es sei sehr unwahrscheinlich, daß der Sachverhalt durch das Zeugenver-

hör genau ermittelt werden könne. Freilich scheint die Steigerung durch das ungebührliche Verhalten einiger Teilnehmer gestört worden zu sein. Doch ereigneten sich die Störungen erst beim zweiten Umgang. Gegenstand des abzunehmenden Zeugenbeweises bilden aber in erster Linie die Einzelrufe im ersten Umgang. Ergibt sich aus den Zeugenaussagen, daß die Darstellung des Betreibungsamtes über den ersten Umgang als richtig anzusehen ist, so wäre eine weitere Beweisführung überflüssig. Sollte sich dagegen herausstellen, daß die Darstellung des Rekurrenten zutrifft, so wären die von diesem angerufenen Zeugen auch darüber einzuvernehmen, wie sich die Einzelrufe im zweiten Umgang gestaltet haben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne begründet erklärt, daß der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen wird zur Einvernahme der vom Rekurrenten und der vom Betreibungsamt angerufenen Zeugen in dem in Erwägung 2 angegebenen Sinne. Ferner sind die Steigerungsbedingungen noch zu den Akten zu bringen.

119. Arrêt du 3 octobre 1912 dans la cause de Reding.

Art. 253 LP: Le délai du recours contre les décisions de la seconde assemblée des créanciers est de dix jours. — **Art. 221 LP:** But et portée de l'inscription des biens à l'inventaire. Les tiers revendiquants n'ont pas **qualité pour recourir** contre l'inscription des biens revendiqués.

A. — Louis Bourquin herboriste est décédé à Lausanne le 20 octobre 1900. Sa succession, composée de diverses valeurs mobilières et d'immeubles sis à Lausanne, Genève et Lamboing, avait fait l'objet de dispositions de dernière volonté la répartissant entre sa femme, son fils Louis et sa fille Hélène femme Gianoli. L'immeuble sis à Lamboing fut cédé à Louis Bourquin par ses co-héritiers suivant acte notarié du 8 jan-

vier 1902. Le reste de la succession fut laissé en indivision, mais dame Gianoli-Bourquin reçut à diverses reprises des sommes importantes. En 1908, les héritiers Bourquin avaient chargé le notaire Cérésolle d'élaborer un projet de partage que dame Gianoli se refusa de signer. Divorcée en 1908 à Genève, elle fut interdite pour cause de prodigalité à Lausanne par jugement du 14 avril 1910, puis déclarée en faillite la même année.

B. — La seconde assemblée des créanciers de la faillite décida par neuf voix contre deux, celles de Louis Bourquin et de sa mère, de porter à l'inventaire de la faillite :

1. La demie de l'immeuble de Lausanne;
2. La demie des titres déposés chez Bory Marion & Cie. à Lausanne;
3. La demie du mobilier et de l'argenterie;
4. et 5. Les droits auxquels peut prétendre Hélène Bourquin sur l'immeuble de Lamboing et sur celui de Genève.

Cette décision a fait l'objet d'une plainte à l'Autorité inférieure de surveillance datée du 31 décembre 1910 et émanant de dame Veuve Louis Bourquin et de son fils. Selon eux, la décision prise par l'assemblée des créanciers devait être annulée pour autant qu'elle a trait aux biens énumérés sous chiffres 1 à 3, par le motif que la débitrice a seulement un droit de propriété commune et non pas un droit de copropriété aux biens de la succession Bourquin. Les autres créanciers, et entre autres Paul de Reding ont, par mémoire du 11 janvier 1911, conclu au rejet de la plainte. Ils contestaient la légitimation active des recourants qui, en réalité, agissent, non comme créanciers, mais comme tiers; au surplus, ils estimaient que le recours doit être considéré comme tardif. Sur le fond de la question, les créanciers alléguaient que la décision prise est conforme à l'envoi en possession prononcé par le Juge de Paix de Lausanne au sujet de la succession de Louis Bourquin; ils faisaient en outre observer que la question soulevée est du ressort des tribunaux ordinaires et non des autorités de poursuite.

C. — L'Autorité inférieure de surveillance a, par pro-